

DER FAR IN KÜRZE

Leistungsgesuch

Der früheste mögliche Rentenbeginn ist der Monat nach Ihrem 60. Geburtstag.

Das Leistungsgesuch muss spätestens 6 Monate vor dem 60. Geburtstag oder 6 Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn bei der Stiftung FAR eingehen. Die Rente wird um die Zeitspanne aufgeschoben, um welche das Gesuch zu spät eingereicht worden ist. Für das Einhalten der Frist sind Sie verantwortlich.

Bitte senden Sie ihr Gesuch per Einschreiben an: Stiftung FAR, Obstgartenstrasse 19, 8006 Zürich. Aus rechtlichen Gründen akzeptieren wir nur ausgedruckte und unterschriebene Leistungsgesuche, die uns auf dem Postweg zugestellt werden.

Für das Zusammenstellen des Leistungsgesuches

- kontaktieren Sie eine der Anlaufstellen der Gewerkschaften Unia, Syna oder Baukader Schweiz, die Sie unentgeltlich beraten und Ihnen beim Ausfüllen des Leistungsgesuchs behilflich sind
- unterstützt Sie Ihr Arbeitgeber beim Ausfüllen des Leistungsgesuchs und Zusammenstellen der Unterlagen, oder
- füllen Sie Ihr Leistungsgesuch selbständig aus. Beachten Sie die Wegleitung, das Merkblatt Weiterversicherungsmöglichkeiten BVG und das Merkblatt Leitendes Personal.

Sie finden alle Dokumente und Informationen auf far-suisse.ch/leistungen

Anspruchsvoraussetzungen

Ordentliche Rente:

- Mindestens 15 Jahre eine dem GAV FAR unterstellte Vollzeitbeschäftigung in Betrieben, die dem GAV FAR unterstellt sind innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem Rentenbeginn, davon die letzten sieben Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen

Gekürzte Rente:

- Mindestens 10 Jahre eine dem GAV FAR unterstellte Beschäftigung in Betrieben, die dem GAV FAR unterstellt sind innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem Rentenbeginn, davon die letzten sieben Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen
- Während der letzten 7 Jahre vor dem Leistungsbezug darf die Beschäftigung durch maximal 2 Jahre Arbeitslosigkeit unterbrochen sein (die sofortige Anmeldung beim RAV ist Voraussetzung).

Die Kürzung beträgt 1/180 für jeden fehlenden Monat.

FAR-Renten für saisonal Beschäftigte, Teilzeitbeschäftigte und IV-Bezüger¹ werden nach speziellen Regeln berechnet. Informationen dazu finden Sie auf far-suisse.ch/wichtiges-von-a-z/.

¹ Personen, die wegen Invalidität pro Kalenderjahr mindestens 50 % eine dem GAV FAR unterstellte Tätigkeit geleistet haben, erfüllen ein volles Beschäftigungsjahr im Hinblick auf die Berechnung nach Art. 13 Abs. 1 lit c Regl. FAR. Die Anrechnung bei Invalidität erfolgt nur, wenn der Arbeitnehmer höchstens eine halbe IV-Rente erhält. Der Stiftungsrat kann in besonderen Einzelfällen unter dem Aspekt der unbilligen Härte davon abweichen. Arbeitnehmer, die eine IV-Rente erhalten und mindestens einer 50-%igen Tätigkeit (Präsenzzeit) nachgehen, melden sich bitte bei der Stiftung FAR, um den Anspruch auf eine FAR-Rente abzuklären.

Berechnung der Leistungen

Die ungekürzte monatliche Rente wird wie folgt berechnet:

65 % des vereinbarten Jahreslohnes des letzten Beschäftigungsjahres ohne Zulagen, Überstundenentschädigung etc. (= Rentenbasislohn) plus CHF 6'000, geteilt durch 12.

Die Überbrückungsrente darf jedoch nicht höher sein als nachfolgende Schwellenwerte: 80 % des Rentenbasislohnes oder das 2,4-fache der maximalen einfachen AHV-Rente (die maximale FAR-Rente beträgt CHF 5'880 [Stand 2023]).

Erhöhung der Rente bei Aufschub für FAR-Rentner mit Rentenbeginn ab 01.04.2019

Die monatliche Überbrückungsrente wird - nach der Berücksichtigung der Schwellenwerte gemäss Art. 16 Abs. 2 GAV FAR - erhöht, wenn Sie den Rentenbeginn um mindestens 12 Monate aufschieben (gerechnet ab dem Zeitpunkt, in welchem Sie erstmals die Bedingungen für eine Überbrückungsrente erfüllt hätten).

Sie haben neu die Wahl zwischen folgenden Möglichkeiten:

- Die Rente wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt bezogen: Die monatliche Rente wird wie üblich berechnet
- Die Rente wird um mindestens 12 Monate aufgeschoben: Die monatliche Rente erhöht sich um 8 %
- Die Rente wird um mindestens 24 Monate aufgeschoben: Die monatliche Rente erhöht sich um 16 %.

Bezüglich der Anzahl der relevanten Beitragsjahre und Kürzungen wird auf denjenigen Zeitpunkt abgestellt, in welchem die Voraussetzungen für eine Überbrückungsrente erstmals erfüllt waren.

Für die Berechnung der FAR-Rente ist wie bisher das letzte Einkommen vor dem effektiven Rentenbeginn massgeblich.

Pensionskasse

Bitte klären Sie mit Ihrer Pensionskasse ab, ob ein Verbleib in derselben möglich ist. Wenn Sie in der Pensionskasse Ihres letzten Arbeitgebers nicht verbleiben können, stehen Ihnen für Ihr BVG-Altersguthaben Ihrer bisherigen Pensionskasse abhängig von dessen Reglement mehrere Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Details entnehmen Sie den Merkblättern Weiterversicherungsmöglichkeiten BVG auf far-suisse.ch/leistungen

AHV-Beiträge

Als FAR-Rentner müssen Sie in der Regel AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige bezahlen. Wenden Sie sich für ergänzende Informationen an die Ausgleichskasse Ihres Arbeitgebers oder an die kantonale Ausgleichskasse an Ihrem Wohnort.

Verdienst während der FAR-Rente für FAR-Rentner mit Rentenbeginn ab 01.04.2019

Während des Bezugs einer FAR-Rente ist eine dem GAV FAR unterstellte Tätigkeit in einem dem GAV FAR unterstellten Betrieb mit einem jährlichen Verdienst, der die Eintrittsschwelle BVG zuzüglich 30 % nicht übersteigt, erlaubt.

Die Hälfte des Einkommens zwischen der Eintrittsschwelle BVG und dieser Obergrenze wird an die Überbrückungsrente angerechnet und mit laufenden Überbrückungsrenten verrechnet oder muss an die Stiftung FAR zurückerstattet werden.

Mit einer sonstigen selbständigen oder unselbständigen Beschäftigung ist eine Tätigkeit mit einem Verdienst, der unter der Hälfte der Eintrittsschwelle BVG liegt, erlaubt.

Details zum erlaubten Verdienst und zu den Sanktionen bei Überschreitung der Beträge entnehmen Sie der Broschüre Wichtige Informationen für FAR-Rentner oder dem Merkblatt Erlaubter Verdienst auf far-suisse.ch/leistungen/.

Merkblatt Stand 01.01.2023